

Einer zusätzlichen Darstellungsmöglichkeit für „Ausgleichsflächen“ im ohnehin nicht abschließenden Katalog des § 5 Abs. 2 bedarf es hingegen nicht; geeignet als Darstellungen zum Ausgleich sind u. a. die Darstellungen von Grünflächen (Nummer 5), Wasserflächen (Nummer 7), Flächen für die Landwirtschaft und Wald (Nummer 9). Ebenso geeignet erscheint die unter Buchstabe a) angesprochene Darstellungsmöglichkeit nach Nummer 10; Überlagerungen mit den anderen Darstellungen sind dabei zulässig.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2a – neu)

Auf den Allgemeinen Teil der Begründung (A II 1d bb)) wird verwiesen.

Über die geltende Rechtslage des § 8a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (der aufgrund der beabsichtigten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zwischenzeitlich in § 24 Abs. 1 umbenannt werden soll) hinausgehend soll die Möglichkeit der Zuordnung von Flächen für den Ausgleich von planerisch vorgesehenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bereits auf der Flächennutzungsplanebene geschaffen werden. Diese – nicht zwingend wahrzunehmende – Möglichkeit der Zuordnung einer Ausgleichsfläche zu einer Baufläche liegt im planerischen Ermessen und soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, ein auf dem Flächennutzungsplan aufbauendes Bebauungsplanverfahren zu entlasten. Ist die Zuordnung von Beeinträchtigung und Ausgleich schon auf der Flächennutzungsplanebene entschieden, kann auf diese Entscheidung im Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen und dieses insoweit deutlich entlastet werden. Sinnvoll erscheint eine Zuordnung bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans beispielsweise dann, wenn eine vorzeitige Realisierung des „Ausgleichs“-Bebauungsplans im Sinne einer „zeitlichen Abkoppelung“ (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2) beabsichtigt ist, um so die Zuordnung von Beeinträchtigung und Ausgleich auch ohne sofortige Realisierung des Bebauungsplans, der die Beeinträchtigung zulässt, im Flächennutzungsplan planerisch als Vorgabe für die späteren Bebauungsplanverfahren zu fixieren. Eine frühe Zuordnung auf Ebene des Flächennutzungsplans wird dabei jedoch nicht immer möglich sein, weil die Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung vielfach nicht konkret absehbar sind. Ein Verzicht auf eine Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen zueinander bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans schließt daher einen bebauungsplanübergreifenden Ausgleich und damit einen weiteren „Ausgleichs“-Bebauungsplan und eine entsprechende Refinanzierung nicht aus.